

# Sparen und Risiko trennen

*Für die finanzielle Absicherung im Todesfall bietet die Trennung von Sparen und Risiko mehr Sicherheit für Hinterbliebene.*

VON CHRISTIAN FUCHS

Wenn man an die Pensionskasse denkt – und das tut man gerade in jungen Jahren in aller Regel zu wenig – denkt man primär an die Altersrente nach der Pensionierung. Die Pensionskasse spielt jedoch auch eine grosse Rolle im Falle von Invalidität und Tod vor dem Erreichen des Pensionsalters. Während es bei der Invalidität in erster Linie um die Sicherung der Lebenshaltungskosten bei eingeschränkter Arbeitsfähigkeit geht, profitieren bei einem Todesfall vor der Pensionierung die Hinterbliebenen von einer Rente, beziehungsweise Kapitalauszahlungen.

Für die Absicherung der Vorsorgefälle Invalidität und Tod werden zusätzliche Risikobeiträge vom Arbeitgeber und der versicherten Person bezahlt. Im Gegensatz zu den Sparbeiträgen, fliessen diese in einen kollektiven Topf, aus dem Leistungen bei Eintreten eines Vorsorgefalls finanziert werden. Im Falle des Todes einer versicherten Person vor Erreichen des Rentenalters stellt sich die Frage, was mit ihrem individuellen Altersguthaben und den gegebenenfalls zusätzlich geleisteten Einkäufen geschieht. Hier sind die Regelungen der Pensionskasse der verstorbenen Person massgeblich.

## Was passiert mit den einbezahlten Sparbeiträgen und Einkäufen?

Die Beantwortung dieser Frage hängt in erster Linie vom Zivilstand ab. Im Todesfall einer ledigen oder geschiedenen arbeitstätigen Person wird ihr individuelles Altersguthaben üblicherweise den Hinterbliebenen, wie Kindern, Eltern und Geschwistern, als einmalige Kapitalzahlung ausbezahlt. Abgesehen von Kinderrenten an unmündige oder noch in der

### Hinterlassenleistungen verheiratete aktive Versicherte\*



\* gilt auch für Legenspartner gemäss Art. 27 Vorsorgeglement

Ausbildung stehende Kinder, gibt es keine weiteren Rentenzahlungen. Stirbt eine verheiratete oder in einer Lebensgemeinschaft lebende Person, erhalten Hinterbliebene in der Regel eine Ehegatten- oder Partnerrente, die einen gewissen Kapitalwert hat. Für die Finanzierung dieses sogenannten versicherungstechnischen Barwerts greifen die meisten Pensionskassen auf das individuelle Altersguthaben der verstorbenen Person zurück. Falls dieses Guthaben jedoch nicht ausreicht, finanziert die Pensionskasse den Fehlbetrag aus dem kollektiven Topf der Risikobeiträge. Bleibt nach der Finanzierung ein Teil des Altersguthabens übrig, wird dieser Differenzbetrag bei einigen Pensionskassen als Todesfallkapital an die Hinterbliebenen ausbezahlt. Einkäufe bei früheren Pensionskassen der verstorbenen Person werden hingegen meist nicht angerechnet.

### Autor

Christian Fuchs ist stv. Geschäftsführer und Leiter Vorsorge bei der Pensionskasse Profond.

> [www.profond.ch](http://www.profond.ch)

Um diese Problematik des Verlusts getätigter Einkäufe zu lösen, bietet etwa die Profond Vorsorgeeinrichtung seit dem 1. Januar 2023 folgende Änderung an: Beim Tod einer verheirateten oder in einer Lebensgemeinschaft lebenden arbeitstätigen Person wird ihr gesamtes individuelles Altersguthaben zusätzlich zur Ehegatten- und Partnerrente an die Hinterbliebenen ausgezahlt – genau gleich wie das bisher schon bei ledigen oder geschiedenen Personen der Fall war. Zusätzlich können sie ein Todesfallkapital von bis zu 400% des versicherten Jahreslohnes erhalten, falls ein solches im Vorsorgeplan versichert wurde.

## Trennung von Sparen und Risiko: Nur wenige Angebote

Bisher gibt es nur wenige Pensionskassen, die diese Leistungen anbieten. Die Trennung von Sparen und Risiko, ermöglicht es, Hinterbliebene einer verstorbenen Person besser finanziell abzusichern. Sämtliche geleisteten Einkäufe, die von der verstorbenen Person vor ihrem Tod geleistet wurden, gehen durch diese Verbesserung nicht mehr verloren.

Wenn es um die eigene Vorsorge geht, sollten sich Arbeitnehmende einige wichtige Fragen stellen. Es ist wichtig, dass sie sich darüber im Klaren sind, was mit ihren Sparbeiträgen und Einkäufen passiert, falls sie plötzlich versterben. Was passiert beispielsweise mit Sparbeiträgen und Einkäufen, die sie bei ihrer früheren Pensionskasse eingezahlt haben, falls sie morgen sterben? Wie sieht es im gleichen Fall bei einem 30-jährigen Arbeitskollegen aus, der verheiratet ist oder in einer Lebensgemeinschaft lebt und nur eine geringe Summe angespart hat? Indem sich Arbeitnehmende diese Fragen stellen, können sie sichergehen, dass sie und ihre Familie finanziell abgesichert sind, falls etwas Unvorhergesehenes passiert.